



Foto: R. Wirthmann

Unterabschnitt 5.4.1. im ECHA-Leitfaden in Beispielen:
1. Einzelverpackung: Gefahrstoff, kein Gefahrgut.



Foto: R. Wirthmann

2. Einzelverpackung: sowohl Gefahrstoff als auch Gefahrgut.



Foto: R. Wirthmann

3. Innen- und nicht transparente Außenverpackung: Gefahrstoff, kein Gefahrgut.

Endlich auch mit ohne

ECHA Der aktuelle Leitfaden zu Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP setzt sich detaillierter mit den Kennzeichnungsregeln in Artikel 33.2 der CLP-Verordnung auseinander. In zwei Unterabschnitten sollen die Hürden einer unterschiedlichen Definition von Verpackung im Transportrecht endgültig überwunden werden.

Neben der generellen Anpassung an die Änderungen der 8. ATP (Adaption to Technical Progress) wurden in der 3. Fassung der „Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008“ auch die sogenannten Precautionary Statements überarbeitet. Von besonderer Bedeutung ist aber die lange erwartete Klarstellung zum Artikel 33, „Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äußerer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung Abs. (2) der CLP-Verordnung“, die mit dieser Version des Leitfadens erfolgt ist.

Hintergrund war die Frage, ob eine äußere Verpackung, die kein Gefahrgut enthält und damit keine Gefahrgutkennzeichen oder Markierungen trägt, in der sich jedoch Stoffe befinden, die nach CLP-Verordnung kennzeichnungspflichtig sind, die CLP-Kennzeichnung tragen muss. Die Formulierungen aus dem vorherigen Leitfaden führten auf Grund unter-

schiedlicher Interpretationsmöglichkeiten in der Praxis häufig zu folgender Situation:

Ein Karton mit mehreren ausschließlich nach CLP kennzeichnungspflichtigen Produkten, der bei einem Dienstleister innerhalb der Distributionskette auf Grund einer Kundenbestellung neu aus mehreren verschiedenen Produkten zusammengestellt wird, musste nun mit mehreren unterschiedlichen CLP-Etiketten nachträglich versehen werden. Das Verpackungsunternehmen (z.B. Großhändler) bzw. der Kommissionierer hatte aber weder die hierfür zusätzlich erforderlichen Etiketten nach CLP vom Hersteller erhalten, noch war die Kartonoberfläche im Einzelfall hinreichend groß, um alle Etiketten auch dort darzustellen.

Auch bei der Zusammenfassung von mehreren CLP-gekennzeichneten Einheiten in einem neuen Karton fehlten die notwendigen CLP-Etiketten vom Hersteller, zumal in der richtigen Größe.



Foto: R. Wirthmann

5. Innen- und Außenverpackung: sowohl Gefahrstoff als auch Gefahrgut in begrenzten Mengen. Die Anbringung der Gefahrstoffzeichen sind freiwillig.



Foto: R. Wirthmann

4. Innen- und transparente Außenverpackung: Gefahrstoff, kein Gefahrgut.

Denn zu berücksichtigen ist, dass CLP in der Regel von einem vollständigen Etikett und nicht nur von den Gefahrensymbolen ausgeht.

Hierzu macht der überarbeitete Leitfaden im Kapitel 5.4.1. und 5.4.2. nun eine klare Unterscheidung in den Arten von Verpackungen und deren Kenn-

zeichnungsnotwendigkeiten. Danach regelt die CLP-Verordnung nur all diejenigen Verpackungen (Innen-, Zwischen- und äußere Verpackungen), die zur „Nutzung“ bzw. Vorbereitung der Nutzung durch einen Anwender notwendig sind. Hier wird eine CLP-Kennzeichnung klar gefordert („intended for supply and use“ bzw. „all layers of packing used for supply purposes“).

Alle zusätzlichen (Transport-)Verpackungen („transport packing“), die zum Schutz der Ware (=„supply packages“) während des Transportes und/oder Umschlag oder zur Konsolidierung (Bildung größerer Ladungseinheiten) verwendet werden, sind nicht Gegenstand der CLP-Verordnung („... is thus outside the scope of CLP and does not require a CLP Label“).

Dies gilt auch für die Zeiten von Lagerung und Umschlag, wenn diese Transportverpackungen nicht entfernt werden.

Der Leitfaden weist aber darauf hin, dass andere Regelungen außerhalb von CLP und Transport für diese Situationen unter anderem im Lager anwendbar sein können, zum Beispiel besteht die Notwendigkeit der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Ein Beispiel macht dies transparenter: Eine Klebstofftube (enthält kennzeichnungspflichtige Masse nach CLP, ist aber nicht gefährlich im Sinn des Gefahrgut-

rechtes), die im Laden in einer Faltschachtel zum Kauf angeboten wird und zum Gebrauch aus dieser herausgenommen wird: Sowohl Tube als auch Faltschachtel sind nach CLP zu kennzeichnen. Dies ist wichtig zur Information und zum Schutz des Anwenders.

Der Karton jedoch, in dem mehrere Faltschachteln vom Hersteller oder Großhändler zum Laden oder Anwender transportiert werden, ist demnach nicht kennzeichnungspflichtig nach CLP.

Was hier zutage getreten ist, ist ein grundsätzliches Problem. Das UN-GHS (Purple Book), auf dem die CLP-Verordnung basiert, und das Transportrecht (Orange Book / UN-Modelregulations) nehmen mittlerweile sehr stark aufeinander Bezug, beispielsweise durch die Entwicklung eines weitgehend einheitlichen Klassifizierungssystems. Jedoch haben beide ein unterschiedliches Regelungsziel.

Geht es auf der einen Seite beim Thema Verpackungen um die Verpackung, die der Anwender zum Gebrauch in die Hand nimmt und öffnet, geht es auf der anderen um die „Transporteinheit“, die sicherstellt, dass die Ware im unbeschädigten Zustand beim Anwender ankommt und während der Beförderung zu keiner Gefährdung führen darf. Es geht also um unterschiedliche Risikobewertungen.

Zu wünschen wäre, dass die beiden Sub-Komitees (GHS und TDG) des Committee of Experts der UN sich in Zukunft besser abstimmen und auch die EU bei ihren zusätzlichen Anforderungen diese Vermischung stärker überwacht und steuert.

Ulf Inzelmann

Gefahrstoff- und Chemikalienrechtsexperte,
Hamburg



Foto: D. Schulte-Brader

6. Verpackungen in 1. Umverpackung in 2. Umverpackung: sowohl Gefahrstoff als auch Gefahrgut in begrenzten Mengen.



Foto: D. Schulte-Brader

7. Verpackungen in Umverpackung: Gefahrstoff, kein Gefahrgut. Auf der Umverpackung muss gemäß Unterabschnitt 5.4.2. **nicht** nach GHS gekennzeichnet werden.

Leitfaden Umsetzung der CLP-Verordnung

Etikettierung Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat im Juli 2017 ihre 3. überarbeitete Leitlinie zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung veröffentlicht – bislang allerdings nur auf Englisch: „Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008.“